

Statuten

des Vereins

„Österreichische Gesellschaft für

Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie“

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Laboratoriumsmedizin und Klinische Chemie“, in der Folge kurz „ÖGLMKC“.
2. Der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wegen wird in den Statuten durchgehend und einheitlich die männliche Form für beide Geschlechter verwendet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich sowie das Ausland; die ZVR-Nummer des Vereins lautet ZVR 531375053.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Tätigkeit sowie der Förderung und Fortentwicklung standespolitischer Ziele auf dem Gebiet der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie durch

- 1) den Zusammenschluss der in Österreich an der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie sowie verwandten Gebieten der Laboratoriumsdiagnostik interessierten und auf diesen Gebieten tätigen Personen;
- 2) die Förderung der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie in allen sie umfassenden Teilgebieten zur bestmöglichen Versorgung der österreichischen Bevölkerung;
- 3) die Unterstützung der österreichischen Hochschulen und Krankenanstalten in Forschung, Lehre, Fortbildung und praktischer Anwendung auf dem Gebiet der Fachrichtung „Laboratoriumsmedizin und klinische Chemie“;
- 4) die Unterstützung der Industrie im Rahmen der Entwicklung und Forschung auf den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
- 5) die Durchführung von wissenschaftlichen Studien;
- 6) die Vergabe von Stipendien, von Mitteln zur Forschungsförderung sowie von Preisgeldern;
- 7) die Vertretung standespolitischer Ziele und der Interessen der auf den Gebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie tätigen Personen;
- 8) die Beobachtung und Wahrung der rechtlichen und medizinischen Interessen der Fachgebiete der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) die Veranstaltung von Sitzungen, Tagungen, Informationsveranstaltungen und strukturierten Dialogen, Seminaren, Vorträgen und Symposien in- und ausländischer Fachleute über Fragen aus sämtlichen Teilgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;

- b) die Abhaltung theoretischer und praktischer Kurse zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
 - c) die Erstellung und Herausgabe von Publikationen, Studien und Dokumentationen auf den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
 - d) die Eigenforschung und Förderung der Forschung auf allen Teilgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
 - e) die Erarbeitung von Richtlinien für die Ausbildung und Tätigkeit von Fachärzten und anderen Personen mit abgeschlossener universitärer Ausbildung sowie für medizinisch-technisches Personal auf den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
 - f) die Unterstützung aller auf dem Fachgebiet der ÖGLMKC tätigen Personen sowie insbesondere die Unterstützung von deren Mitgliedern bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Forschungs- und Technologieentwicklungsprojekten;
 - g) die Wahrung der rechtlichen Interessen der im Vereinsbereich der ÖGLMKC handelnden Personen;
 - h) die Pflege der Beziehungen zu Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, die dem Vereinszweck verwandte Ziele verfolgen;
 - i) die Mitgliedschaft in dem Vereinszweck entsprechenden in- und ausländischen Organisationen;
 - j) die Beratung zuständiger Gremien, Organisationen und Institutionen im In- und Ausland in allen Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Berufsausübung im Sinne des Vereinszwecks;
 - k) die Förderung der Qualitätssicherung und Verbesserung des Standards der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
 - l) den Aufbau einer Wissensdatenbank;
 - m) Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying im nationalen und internationalen Umfeld;
 - n) Vergabe von Forschungsförderungen, Preisgeldern sowie Stipendien.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- a) Förderungen und Subventionen;
 - b) Mitgliedsbeiträge;
 - c) Spenden;
 - d) Kostenbeiträge für fachspezifische Veranstaltungen;
 - e) Publikationen und vereinseigene Unternehmungen;
 - f) sonstige Einnahmen.

§ 4 **Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und allein auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereines fremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei sämtlichen Maßnahmen der Mittelverwendung sind die Bestimmungen des Antikorruptionsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
4. Reise- und Aufenthaltskosten, Vortragshonorare, Diäten und dergleichen, werden vom Vorstand entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung festgesetzt. Für den Fall, dass eine Geschäftsordnung nicht erlassen worden sein sollte, werden Reise- und Aufenthaltskosten, Vortragshonorare, Diäten und dergleichen, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses entsprechend den bei vergleichbaren Vereinen üblichen Kosten- und Honorarsätzen festgesetzt.
5. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002, kurz VerG, mit seinem Vermögen.

§ 5 **Mitgliedschaft**

Mitglieder können nur solche natürliche Personen, Institutionen, Unternehmen und Organisationen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im weitesten Sinne auf den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und der klinischen Chemie tätig sind.

1. Arten von Mitgliedern

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind insbesondere

- 1) Fachärzte für medizinische und chemische Labordiagnostik;
- 2) Personen, die die Erfordernisse für die unselbständige Ausübung des ärztlichen Berufes als Turnusarzt erfüllen und beabsichtigen, sich den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie als Sonderfach zur selbständigen Betätigung als Facharzt zuzuwenden;
- 3) Akademiker mit wissenschaftlichem Interesse an den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;
- 4) Personen, Institutionen, Vereinigungen, Organisationen und Firmen im In- und Ausland, die die Ziele des Vereins teilen sowie fördern.

b) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind insbesondere

- 1) Personen mit abgeschlossenem Fachhochschul- oder Bakkalaureatstudium mit wissenschaftlichem Interesse für die Fachgebiete der Laboratoriumsmedizin und klinische Chemie;
- 2) Personen ohne Hochschulabschluss mit wissenschaftlichem Interesse für die Fachgebiete der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie;

- 3) Personen, Institutionen, Vereinigungen, Organisationen und Firmen im In- und Ausland, die die Ziele des Vereins teilen sowie fördern.

c) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind solche, welche aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein und auf den Fachgebieten der Laboratoriumsmedizin und klinischen Chemie zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

d) **Korrespondierende Mitglieder**

Korrespondierende Mitglieder sind Personen, Institutionen, Vereinigungen, Organisationen und Firmen im In- und Ausland, die die Ziele des Vereins teilen sowie fördern. Korrespondierende Mitglieder sind nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2. **Aufnahme als Mitglied**

a) **Ordentliche Mitglieder**

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist unter Beifügung von Empfehlungsschreiben zweier ordentlicher Mitglieder schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme als ordentliches Mitglied kann ein neuer Aufnahmeantrag erst nach Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden.

b) **Außerordentliche Mitglieder**

Der Antrag auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist unter Beifügung von Empfehlungsschreiben zweier ordentlicher Mitglieder schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Aufnahme als außerordentliches Mitglied kann ein neuer Aufnahmeantrag erst nach Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden.

c) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

d) **Korrespondierende Mitglieder**

Über die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

Ordentliche sowie außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit fest. Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals unmittelbar nach der Aufnahme, sodann jeweils im ersten Monat eines jeden Kalenderjahres, zur Zahlung fällig. Im Falle eines Ein- oder Austrittes während des Kalenderjahres ist dennoch der volle Jahresbeitrag zu leisten.

§ 7 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich mindestens sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

2. Ausschluss

- a) Der Ausschluss eines beitragspflichtigen Mitgliedes kann auf Grund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlusses des Vorstandes erfolgen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- b) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- c) Der Vorstand hat den Ausschluss gegenüber dem Mitglied zu begründen. Der Ausgeschlossene hat ein Berufungsrecht an das Schiedsgericht.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den gleichen Gründen wie der Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu; nach vorgängigem Beschluss des Vorstandes kommt außerordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung eine beratende Stimme zu.
4. Die beitragspflichtigen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, eine Beitragsreduzierung im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag des Mitglieds zu beschließen.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme, sofern die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet worden sind. Handelt es sich bei dem ordentlichen Mitglied nicht um eine natürliche Person, so wird es von einer vertretungsbefugten Person bei der Stimmabgabe vertreten.
Einem außerordentlichen Mitglied steht nach Beschluss des Vorstandes eine beratende Stimme zu, sofern dieses die fälligen Mitgliedsbeiträge entrichtet hat.

§ 9 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Rechnungsprüfer
- 4) Schiedsgericht

§ 10 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes sowie nach schriftlichem Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von sechs Wochen ab Beschluss/Antragstellung abzuhalten.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Einberufungsgrundes spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur jene ordentlichen Mitglieder, die den fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
7. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
8. Gültige Beschlüsse, die vom Vereinsmanager zu protokollieren und den Mitgliedern binnen vier Wochen nach Beschlussfassung in schriftlicher, vom Präsidenten und dem Vereinsmanager unterzeichneter Ausfertigung zuzuleiten sind, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Mitgliederversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine Abstimmung geheim.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt der Vereinsmanager oder sein Stellvertreter, wenn auch diese abwesend sind, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- 12.** Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
- a)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b)** Entlastung des Vorstandes;
 - c)** Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - d)** Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie der Mitglieder des Schiedsgerichtes auf Antrag des Vorstandes;
 - e)** Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstandes;
 - f)** Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g)** Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
 - h)** Errichtung und Auflösung einer Nebenstelle des Vereines.

§ 11 **Vorstand**

- 1.** Der Vorstand ist das Leitorgan des Vereins im Sinne des VerG und ist für die Umsetzung des Vereinszwecks und der Vereinsziele, die Vereinsgebarung sowie die Führung der Vereinsgeschäfte gemäß den Vereinsstatuten, sowie der in einer allenfalls bestehenden Geschäftsordnung definierten Vorgaben und Richtlinien, verantwortlich.
- 2.** Der Vorstand besteht aus zumindest 12 Mitgliedern wie folgt:
 - 1)** Präsident
 - 2)** Vizepräsident
 - 3)** Vereinsmanager und dessen Stellvertreter
 - 4)** Finanzreferent und dessen Stellvertreter
 - 5)** Referent für ärztliche Standespolitik
 - 6)** Referent für Ausbildung
 - 7)** Referent für internationale Beziehungen
 - 8)** Referent für Wissenschaft und Forschung
 - 9)** Referent für Qualitätssicherung und Standardisierung
 - 10)** Referent für Industriekontakte
- 3.** Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten als Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Stimmberechtigt sind nur jene Vorstandsmitglieder, die ihren fälligen Mitgliedsbeitrag in der festgesetzten Höhe entrichtet haben.
- 4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist.

5. Beschlüsse sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern binnen vier Wochen nach Beschlussfassung in schriftlicher, vom Präsidenten und dem Vereinsmanager unterzeichneter Ausfertigung zuzuleiten.
6. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus dem Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
7. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
8. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Vorstandsfunktion ist zulässig. Die Funktionsperiode kooptierter Vorstandsmitglieder endet mit der Funktionsdauer des übrigen Vorstandes.
9. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Darüber hinaus kann der Vorstand auch auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.
10. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident als sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Vereinsmanager.
11. Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
12. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
13. Dem Vorstand obliegt insbesondere die
 - a) Führung der Vereinsgeschäfte nach den Statuten und der allenfalls bestehenden Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - b) Erstellung einer Geschäftsordnung;
 - c) Erstellung des Jahresvoranschlages und des Jahresberichtes;
 - d) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - e) finanzielle Verantwortung für die Vereinsgeschäfte sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - g) Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - h) Information der Mitglieder in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins;
 - i) Entscheidung über die Finanzierung und Zusammensetzung von Fach- und Projektgruppen;
 - j) Entscheidung über die Vergabe von Forschungsförderungen, Preisgeldern sowie Stipendien;
 - k) Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen auf Grund begründeten Antrages eines Mitgliedes im Einzelfall;

- l) Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von durch die Rechnungsprüfer aufgezeigten Gebarungsmängeln;
- m) Erstellung eines detaillierten Wahlvorschlags für die Vorstandswahl;
- n) Einberufung des Schiedsgerichtes;
- o) Entscheidung über die allfällige Einrichtung und Zusammensetzung eines internationalen Fachbeirates;
- p) Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen;
- q) Abgabe von Empfehlungen zur möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der in Österreich angewandten Labormethoden, Erarbeitung von Referenzbereichen sowie von fachlichen State of the Art Empfehlungen und Konsensualentscheidungen;
- r) Auslobung von Preisen und Bewilligung von Beihilfen;
- s) Einrichtung und Unterstützung temporärer Arbeitsgruppen;
- t) Beantragung der Einrichtung von Nebenstellen und deren Unterstützung;
- u) Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Arbeitsgruppen und Nebenstellen sowie Bestellung und Abberufung des Nebenstellenleiters;
- v) Erarbeitung und Vergabe von Forschungsprojekten.

§ 12

Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

1. Der Präsident als Vorstandsvorsitzender vertritt den Verein nach außen. Er ist bei Gefahr in Verzug berechtigt und verpflichtet, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan in kürzest möglicher Frist.
2. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten als Vorstandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Vereinsmanager plant, organisiert und koordiniert unter Aufsicht und Anleitung des Präsidenten die Vereinstätigkeit. Er ist als Schriftführer für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Protokollierung und Ausfertigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
4. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
5. Schriftliche Ausfertigungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und dem Vereinsmanager, im Falle der Verhinderung des Präsidenten vom Vizepräsidenten und dem Vereinsmanager zu unterfertigen. Der Vereinsmanager wird im Verhinderungsfalle durch den Finanzreferenten vertreten.
6. Sofern es sich um finanzielle Verpflichtungen des Vereins handelt, sind Schriftstücke und Urkunden ausschließlich vom Präsidenten und vom Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen. Lediglich im Falle von Gefahr im Verzug ist der Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten berechtigt, gemeinsam mit dem Finanzreferenten zu zeichnen. In allen anderen Fällen ist eine Vertretung des Präsidenten durch den Vizepräsidenten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Präsidenten zulässig.

7. Der Vorstand kann den Vereinsmanager und den Finanzreferenten in allen weiteren Vereinsangelegenheiten in der allenfalls erlassenen Geschäftsordnung, oder anlassbezogen mit spezifischen Vertretungsbefugnissen nach innen und außen, betrauen.

§ 13

Nebenstellen und Arbeitsgruppen

1. Zur Erfüllung bundesländerspezifischer Aufgaben des Vereines können Nebenstellen, deren Tätigkeitsbereich eines oder mehrere Bundesländer umfasst, eingerichtet werden. Die Nebenstellen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Die Errichtung und Auflösung einer Nebenstelle wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Im Falle der Errichtung einer Nebenstelle wird der Nebenstellenleiter unter Berücksichtigung der Interessen der Nebenstelle vom Vorstand bestimmt und abberufen.
4. Die Funktionsperiode eines Nebenstellenleiters beträgt vier Jahre. Der Nebenstellenleiter gehört dem Vorstand als kooptiertes Mitglied mit beratender Stimme an.
5. Die Nebenstellenleiter sind verpflichtet, dem Vorstand des Vereins im Rahmen einer Vorstandssitzung jährlich einen Jahresbericht vorzulegen.
6. Arbeitsgruppen werden vom Vorstand eingerichtet und auf Weisung des Vorstandes tätig. Der Arbeitsgruppenleiter wird vom Vorstand bestimmt und gehört diesem als kooptiertes Mitglied mit beratender Stimme an.

§14

Rechnungsprüfer

1. Auf Vorschlag des Vorstandes sind zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Ihre Funktionsperiode beträgt vier Jahre.
2. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres überprüfen die Rechnungsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Rechnungslegung des Vereins. Die Rechnungsprüfer erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Prüfungsbericht und berichten der dem Ende des Geschäftsjahres nächstfolgenden Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis.

§ 15

Schiedsgericht

1. In allen aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen nach Namhaftmachung hat der andere Streitteil innerhalb von weiteren 14 Tagen seinerseits ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen nach Namhaftmachung des zweiten Mitgliedes des Schiedsgerichtes wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Für den Fall mangelnder Einigung, wird der Vorsitzende durch den Präsidenten bestimmt.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützigen Organisation dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

oOo